

# Merkblatt Zollwert

## (Anleitung zur Verwendung und Ausfüllung der Vordrucke 0464 (D.V.1) und 0465 (D.V.1 BIS))

Bei der Anmeldung der Angaben über den Zollwert sind die nachstehenden Hinweise zu beachten; in Zweifelsfällen ist die Zollstelle zu befragen.

Die Zollwertanmeldung ist eine Steuererklärung. Unrichtige bzw. unvollständige Angaben können als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden.

### I. Allgemeines

(1) Der Vordruck 0464 und - bei Anmeldung von mehr als zwei Warenpositionen - der Vordruck 0465 sind zu verwenden, wenn Waren auf Grund eines Kaufvertrags, Werkvertrags oder Werklieferungsvertrags eingeführt werden. Dies gilt auch, wenn die Waren zum ungewissen Verkauf eingeführt werden und der zu erwartende Kaufpreis (z. B. anhand von Preislisten) bereits nachgewiesen werden kann.

(2) Die Vordrucke sind nicht erforderlich, wenn

- der Zollwert der Waren 10.000 € je Sendung nicht übersteigt, sofern es sich nicht um mehrfache Sendungen oder um eine Teilsendung von demselben Absender an denselben Empfänger handelt;
- es sich um Einfuhren ohne gewerblichen Charakter handelt;
- Angaben über den Zollwert wegen der Art des Zollverfahrens entbehrlich sind;
- der Zollwert bestimmter verderblicher Waren nach dem vereinfachten Verfahren ermittelt wird;
- Waren eingeführt werden, für die Zollfreiheit besteht (z. B. nach dem Zolltarif, im Rahmen einer Präferenzregelung). Davon ausgenommen sind Zollkontingentwaren.

Auf Verlangen der Zollstelle ist die Zollwertanmeldung mit Vordruck 0464 und gegebenenfalls Vordruck 0465 auch in den vorgenannten Fällen abzugeben.

(3) Liegt der Einfuhr kein Kaufgeschäft zugrunde (z. B. Miete), so verlangt die Zollstelle die erforderlichen Angaben über den Zollwert und bestimmt die Form der Anmeldung.

(4) Die Angaben über den Zollwert hat grundsätzlich der Käufer (s. Feld 2 a des Vordrucks 0464) anzumelden; Stellvertretung ist zulässig.

(5) Ein Vertreter kann die Anmeldung auch im eigenen Namen abgeben. Anzumelden ist dann der Preis eines Käufers der Waren.

(6) Wer die Angaben über den Zollwert anmeldet, muss im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig sein und über sämtliche für die Feststellung des Zollwerts erforderlichen Unterlagen verfügen. Die Gebietsansässigkeit ist nicht erforderlich, wenn Waren gelegentlich angemeldet werden, sofern die Zollbehörden dies für gerechtfertigt halten.

(7) Der Zollwertanmeldung sind zwei Ausfertigungen der Rechnung über die eingeführten Waren des Käufers, der im Feld 2 a des Vordrucks 0464 angegeben wird, sowie grundsätzlich die Belege über die Beförderung und damit zusammenhängende Kosten (z. B. Frachtbrief) und -auf Verlangen der Zollstelle- andere Unterlagen (z. B. Kaufvertrag) beizufügen. Wird die Zollanmeldung im Rahmen des Informatikverfahrens ATLAS abgegeben, sind diese Unterlagen zur Verfügung der Zollbehörden zu halten und nur auf Verlangen vorzulegen.

### II. Hinweise zum Vordruck 0464

#### Feld 7 (b)

Die Verbundenheit hat den Preis der eingeführten Waren nicht beeinflusst, wenn Verkäufer und Käufer voneinander kaufen oder aneinander verkaufen, als wenn sie nicht miteinander verbunden wären.

#### Feld 7 (c)

Es können gegebenenfalls Zollwerte angegeben werden, die in den letzten 60 Tagen vor der Abgabe der Zollanmeldung für gleiche oder gleichartige Waren bereits festgestellt worden sind. Dabei sind die Zollstelle und der Zollbeleg (Datum, Nummer, gegebenenfalls Position) anzugeben.

#### Feld 8 (a)

Hier ist z. B. anzugeben, ob die Waren nur zur Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses verwendet oder nach einem bestimmten Verfahren verarbeitet werden dürfen.

#### Feld 8 (b)

Hier ist z. B. anzugeben, ob der Preis für die eingeführten Waren unter der Bedingung einer Gegenlieferung durch den Käufer festgelegt worden ist (Kompensationsgeschäft).

#### Feld 9 (a)

Liegt im Zusammenhang mit der Einfuhrware ein Lizenzvertrag vor, so ist zu prüfen, ob sich die gezahlten Lizenzgebühren (oder ein Teil davon) auf die Einfuhrware beziehen. In Zweifelsfällen ist die Zollstelle zu befragen.

### III. Hinweise zu den Vordrucken 0464 und 0465

#### Feld 11

(1) Nettopreis ist in der Regel der Rechnungsendbetrag aus dem angemeldeten Kaufgeschäft (Bruttorechnungspreis abzüglich Preisermäßigungen und Skonto).

(2) Preisermäßigungen sind z. B. Rabatte für die zu bewertende Ware. Sie müssen sich aus dem Kaufvertrag ergeben und in Anspruch genommen werden.

(3) Kann ein in der Rechnung ausgewiesenes Skonto im maßgebenden Zeitpunkt noch in Anspruch genommen werden, so wird es in der angemeldeten Höhe anerkannt, sofern es sich um ein übliches Skonto handelt. Ein höheres Skonto kann abgezogen werden, wenn nachgewiesen wird, dass unter Abzug des Skontos gezahlt wird.

(4) Weicht die angemeldete oder zollamtlich ermittelte Menge oder auch Beschaffenheit der Waren von der in Rechnung gestellten Menge oder Beschaffenheit ab und wird deshalb ein neuer Preis vereinbart (z. B. durch Gutschrift), so ist dieser Preis anzumelden. Ist ein Teil der Waren vor dem Bewertungszeitpunkt verlorengegangen oder beschädigt worden und wird kein neuer Preis vereinbart, so ist der ursprüngliche Rechnungspreis der Fehlmenge oder dem Transportschaden entsprechend zu berichtigen. Abweichungen, die im Rahmen einer vereinbarten Franchise liegen oder die bei der Preisvereinbarung bereits berücksichtigt worden sind, können nicht preisverändernd geltend gemacht werden.

(5) Ein in ausländischer Währung geschuldeter und angemeldeter Rechnungspreis ist mit dem im maßgebenden Zeitpunkt gültigen Umrechnungskurs in Euro umzurechnen. Diese sind im Internet unter [www.zoll-d.de](http://www.zoll-d.de) abrufbar.

(6) Sind feste Umrechnungskurse vereinbart (Währungsklauseln), so sind diese bei der Zollwertberechnung anzuwenden.

**Feld 13 (a)**

Einkaufsprovisionen sind Zahlungen, die der Käufer an einen für ihn tätigen Agenten (Vermittler) leistet.

**Feld 13 (c)**

Umschließungen sind Behältnisse (z. B. Kamerataschen, Brillenetuis, Bierfässer) und Verpackungen (z. B. Papiersäcke, Getränkedosen), die eine Lagerung oder Vermarktung der Ware ermöglichen.

Keine Umschließungen sind Beförderungsmittel (hierzu gehören auch Container und Paletten) sowie das bei der Beförderung verwendete Zubehör (z. B. Befestigungsmaterial, Planen).

**Feld 14**

(1) Wert der zur Verfügung gestellten Gegenstände ist ihr Kaufpreis. Wurden die Gegenstände vom Käufer oder von einer mit ihm verbundenen Person hergestellt, so sind die Herstellungskosten als ihr Wert anzusetzen. Kann der Wert nicht ermittelt werden, so ist er aufgrund objektiver und bestimmbarer Tatsachen festzustellen.

(2) Hat der Käufer die Gegenstände verwendet, bevor er sie dem Verkäufer zur Verfügung gestellt hat, so ist eine der Abnutzung entsprechende Berichtigung vorzunehmen.

(3) Der für einen Gegenstand oder eine Leistung ermittelte Wert ist anteilig, d. h. unter Berücksichtigung der Gesamtkapazität auf die eingeführten Waren aufzuteilen. Es ist auch möglich den gesamten Wert der ersten Sendung hinzuzurechnen. Die Aufteilung kann im Rahmen einer Zulassung nach Art. 156a ZK-DVO geregelt werden.

**Feld 15**

(1) Hier sind Lizenzgebühren für die zu bewertenden Waren anzugeben (z. B. Zahlungen für Warenzeichen, Know-how, Patente, Urheberrechte), die der Käufer unmittelbar an den Verkäufer oder zu seinen Gunsten an Dritte zu zahlen hat.

(2) Ist die Höhe der auf die Waren entfallenden Lizenzgebühr durch eine Zollstelle festgestellt worden (z. B. Zuschlagssätze bei umsatzabhängigen Lizenzgebühren), so ist dies im Feld "Zusätzliche Angaben" des Vordrucks 0464 anzugeben.

**Feld 17**

(1) Es sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Lieferung der Ware -mindestens bis zum Ort des Verbringens- anzumelden. Sind die Waren unentgeltlich oder mit eigenem Beförderungsmittel des Käufers befördert worden, so sind die Beförderungskosten nach dem üblichen Frachttarif anzusetzen.

(2) Als Ort des Verbringens ist anzugeben

- für im Seeverkehr beförderte Waren der Entladehafen oder der Umladehafen, sofern die Umladung von der Zollstelle dieses Hafens bestätigt ist;
- für Waren, die aus dem Seeverkehr ohne Umladung in den Binnenschiffsverkehr übergehen, der erste für die Umladung in Betracht kommende Hafen an der Fluss- oder Kanalmündung oder weiter landeinwärts, sofern der Zollstelle nachgewiesen wird, dass die Fracht bis zum Entladehafen der Waren höher ist als die Fracht bis zu jenem ersten Hafen;
- für im Eisenbahn-, Binnenschiffs- oder Straßenverkehr beförderte Waren der Ort der ersten Zollstelle im Zollgebiet der Gemeinschaft;
- für im Postverkehr beförderte Waren der Bestimmungsort;
- für auf andere Weise beförderte Waren der Ort, an dem die Landgrenze des Zollgebiets der Gemeinschaft überschritten wird.

Anstelle des Orts des Verbringens sind bei Einfuhren im Luftverkehr der Ankunftsflughafen in der Gemeinschaft und der Abflughafen im Drittland anzumelden. Für die in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten sind die Listen mit den Prozentsätzen der zum Zollwert gehörenden Luftfrachtkosten (Anhang 25 der VO (EWG) Nr. 2454/93 -Zollkodex- DVO) zu beachten.

**Felder 19-22**

Im Kaufpreis enthaltene Kosten oder Zahlungen müssen in den Vertragsunterlagen getrennt von dem Warenpreis ausgewiesen sein. Sie sind in der D.V.1 geltend zu machen und müssen nachweisbar sein.

**Feld 19**

(1) Für die Anmeldung der Beförderungskosten nach dem Ort des Verbringens reicht es aus, wenn bei gleicher Beförderungsart die Rechnung über die Gesamtfracht vorgelegt wird und die Kosten im Feld "Zusätzliche Angaben" aufgeteilt werden, und zwar im Verhältnis der außerhalb und innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft zurückgelegten Beförderungsstrecken.

(2) Bei unterschiedlichen Beförderungsarten und einem Gesamtpreis für die Beförderung über den Ort des Verbringens hinaus sind die innergemeinschaftlichen Beförderungskosten nachzuweisen. Ein Nachweis kann auch anhand üblicher Frachttarife nach dem Ort des Verbringens erfolgen.

**Feld 21**

Andere Zahlungen sind z. B. Zahlungen von Zinsen, die im Rahmen einer schriftlichen Finanzierungsvereinbarung in Bezug auf den Kauf der eingeführten Waren anfallen;

**Feld "Zusätzliche Angaben"**

Hier sind insbesondere anzugeben

- Aufteilung gemeinsamer Kosten verschieden einzureihender Waren einer Sendung;
- Aufteilung des Rechnungspreises bei Warenzusammenstellungen und zerlegten Waren;
- beigefügte Unterlagen;
- Hinweis auf bestehende Zulassungen nach Art. 156a ZK-DVO.
- Zuschlagssätze